



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3152
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 6. Juni 2018

**Vernehmlassung zur Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung: Vereinfachung des Vorgehens zur Mitteilung der Abstammungsdaten an das Kind
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

geschickte Simonetta

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedV).

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, allerdings ist der gesamte Ablauf der Information/Auskunft an das Kind ungenügend ersichtlich. Insbesondere ist nicht genau erkennbar, wie die Auskunftserteilung im Zusammenhang mit Art. 18 FMedG (Einwilligung und Information des Spenders), Art. 23 FMedG (Kindesverhältnis), Art. 41 FMedG (Auskunft) und Art. 22 FMedV (Benachrichtigung des Spenders) umgesetzt wird.

Die Informationen des Flussdiagramms über das genaue Vorgehen (im Anhang des erläuternden Berichtes zur Vorlage) sollten unseres Erachtens komprimiert in der Verordnung niedergeschrieben werden. So wäre der Ablauf der Information/Auskunft konkretisierend zu Art. 27 FMedG in der Verordnung verankert.

Wir empfehlen deshalb, Art. 23 FMedV aufgrund unserer Ausführungen wie folgt anzupassen:

1 Erfolgte die Samenspende vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 2001), d.h. ohne Unterrichtung des Spenders nach Art. 18 Abs. 2 FMedG, ist das Kind nach Art. 41 Abs. 2 FMedG an die zuständige Ärztin oder den Arzt zu verweisen. Negativentscheide sind nach VwVG anfechtbar.

2 Sind die Voraussetzungen für die Auskunftserteilung nach Art. 27 Abs. 1 oder 2 FMedG erfüllt, wird der Spender vorgängig gemäss Art. 22 FMedG informiert und zur Stellungnahme betreffend persönlichem Kontakt aufgefordert.

3 Ist der Spender nicht gegen einen Kontakt, erfolgt die Auskunftserteilung nach Absatz 5.

4 Erfolgt vom Spender keine Antwort, kann er nicht ausfindig gemacht werden oder wünscht er ausdrücklich keinen Kontakt, ist das Kind schriftlich darüber zu informieren. Das Kind ist über die Persönlichkeitsrechte des Spenders und seiner Familie, auf das nicht bestehende Kindesverhältnis zum Spender sowie das Recht des Spenders auf Kontaktverweigerung aufzuklären. Es wird auf Beratungsangebote hingewiesen. Gleichzeitig wird erfragt, ob das Kind in diesem Wissen am Auskunftsgesuch festhält.

5 Hält das Kind am Auskunftsgesuch fest, erfolgt die schriftliche Auskunftserteilung mit Hinweis auf die Persönlichkeitsrechte des Spenders und seiner Familie sowie auf Beratungsangebote.

Wichtig ist der Hinweis, dass das betroffene Kind bereits vor der Auskunft über die Personalien und allfällige weitere Daten des Spenders über das Wesen der Fortpflanzungsmedizin und über die Persönlichkeitsrechte des Spenders (und dessen Familie) aufgeklärt werden muss. Das gilt erst recht, wenn die Information nicht mehr in Anwesenheit einer sozialpsychologisch geschulten Person (wie aktuell noch in Art. 23 FMedV vorgeschrieben), sondern neu schriftlich erfolgt.

Ein Spender muss darauf vertrauen dürfen, dass seine Persönlichkeitsrechte sowie die seiner Familie durch die Behörde sowie das aufgeklärte Kind gewahrt werden, auch wenn die Personendaten (Personalien und weiteren Daten gem. Art. 24 Abs. 2 FMedG) bekanntgegeben werden dürfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Obwalden
- Sozialamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3152)